

Nicole Rafter: *The Crime of all Crimes: Toward a Criminology of Genocide.*

(New York/London: New York University Press) 2016, 320 Seiten. \$ 35.

Der polnische Jurist Raphael Lemkin begriff 1944, früher als andere und zu einem Zeitpunkt, als das Verbrechen noch namenlos war, dass sich in Europa (wie schon 1915 im Osmanischen Reich) im Schatten des Krieges etwas ganz und gar Unerhörtes ereignete und die Nationalsozialisten einen systematischen Plan verfolgten, die Juden auszulöschen. Er nannte dieses Verbrechen Genozid und beriet die Vereinten Nationen bis zur Verabschiedung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Genozid-Konvention) von 1948. In den 1990er Jahren gingen internationale Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen daran, die im früheren Jugoslawien und in Ruanda begangenen Verbrechen aufzuarbeiten. 1998 einigte man sich auf das Rom-Statut zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs, dessen Umsetzung in deutsches Recht 2002 zum Völkerstrafgesetzbuch führte.

Alle diese Rechtstexte enthalten auch einen Tatbestand des Völkermordes. Danach wird bestraft, wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, ein Mitglied der Gruppe tötet, einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, Maßnahmen verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen, oder ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt. Was dieses Verbrechen zum „crime of all crimes“ macht, ist, dass einzelne Menschen als Glieder einer Volksgruppe getötet oder verfolgt werden, weil die Zerstörung der Gruppe das eigentliche Ziel ist. Hannah Arendt (1964: 321 f.) hat über den Holocaust gesagt, „[...] so müssen diese neuen administrativen Massenmörder vor Gericht gestellt werden, weil sie die Ordnung der Menschheit verletzt haben und nicht weil sie Millionen von Menschen getötet haben“. Dieser Gedanke, dass nämlich die „biopolitisch“ motivierte Tötung bestimmter Gruppen etwas anderes ist als „nur“ massenhafte Tötung und dass sie sich gegen die Völkergemeinschaft richtet, wird in der Präambel des Rom-Statuts bekräftigt, wo es heißt, „dass alle Völker durch gemeinsame Bande verbunden sind und ihre Kulturen ein gemeinsames Erbe bilden, und (...) dass dieses zerbrechliche Mosaik jederzeit zerstört werden kann“.

Es ist sehr verdienstvoll, dass Nicole Rafter diesem „crime of all crimes“ eine eigene Studie gewidmet hat. Denn der Genozid zählt in der Kriminologie zu den „deadly neglected topics“ (Hagan/Rymond-Richmond 2009a: 503). Nennenswert erscheinen die – allesamt jüngeren – Arbeiten von Hagan/Rymond-Richmond (2009b), Alvarez (2010) und Karstedt (2009, 2012). Das Buch von Rafter weckt also Erwartungen – und die werden nicht enttäuscht. Das mit zahlreichen Abbildungen angereicherte Werk ist in neun Kapitel unterteilt, von denen das erste – am Beispiel des Massakers von Katyn im

Jahre 1940 – in die zentralen Fragen des Buches einführt: Was sind die Merkmale eines Genozids? Welche Ursachen gibt es? Und welchen Beitrag leistet die Kriminologie zum Verständnis dieser Phänomene? Den Antworten auf diese Fragen nähert sich die Autorin, indem sie in der als „exploratory study“ bezeichneten Untersuchung acht Genozide vergleichend betrachtet, die im 20. Jahrhundert in unterschiedlichen Teilen der Welt verübt wurden. Dabei richtet sie den Blick auch auf die sich im Laufe dieser Zeit verändernden kriminalpolitischen Reaktionen auf Genozid und auf unterschiedliche wissenschaftliche Erfassungsweisen. Im zweiten Kapitel präsentiert Rafter zunächst Zusammenfassungen der acht von ihr ausgewählten Genozide. Dabei handelt es sich – in chronologischer Reihenfolge – um die Vernichtung der Herero in „Deutsch-Südwestafrika“, den Völkermord an den Armeniern, das „Euthanasieprogramm“ der Nazis, das Massaker von Katyn sowie die Verbrechen in Indonesien (1965/66), Kambodscha (1975-1979), Guatemala (1981-1983) und Ruanda 1994. In den nachfolgenden sechs Kapiteln werden jeweils am Beispiel eines dieser Verbrechen zentrale theoretische Fragen erörtert, z. B. „The Big Picture: The Macro Dynamics of Genocide“ (Herero), „The Emotional Dynamics of Genocide: Meso-Level Analyses“ (Indonesien), „Extermination Up Close and Personal: Genocide on the Micro Level“ (Kambodscha), „Mobilization for Destruction“ (Armenier), „Gender and Genocide“ (Ruanda) und „How Do Genocides End? Do They End?“ (Guatemala). Im neunten und letzten Kapitel des Buches („Treating Genocide as a Crime“) werden die Erkenntnisse zusammengeführt und bilanziert.

Nicole Rafter ist leider im Februar 2016, vor Erscheinen des Buches, verstorben. Das lesenswerte Werk stellt also einen – nach Auffassung des Rezensenten bedeutenden – Teil ihres kriminologischen Vermächtnisses dar. Dadurch dass sie auf alle Erdteile blickt, macht sie deutlich, dass Völkermord wahrlich ein Menschheitsproblem ist und sehr unterschiedliche Formen annehmen kann. Dass er selten tatsächlich zur Auslöschung ganzer Völker führt, aber substanzielle Teile betroffen sind. Dass Kriege bzw. Konflikte die genozidale Dynamik fördern und dass die Verbrechen früher häufiger auf dem Territorium eines Nationalstaats verübt wurden, während sie heute, z. B. in Zentralafrika, bürgerkriegsähnliche Züge tragen. Dass hieran auch das koloniale Erbe mit seinen willkürlichen Grenzziehungen durch die europäischen Großmächte seinen Anteil hat. Dass eine klare Rollenzuweisung an Täter, Opfer und Bystander oft nicht so einfach möglich ist. Dass massenhafte Vergewaltigungen und andere Formen sexueller bzw. sexualisierter Gewalt gegen Frauen ein bevorzugtes Mittel von Konfliktparteien sind (eine Beobachtung übrigens, auf die das Völkerstrafrecht reagiert hat). Und Leserinnen und Leser werden, da bin ich mir sicher, ganz individuell weitere Gedanken in dem Buch entdecken, die für sie einen Gewinn bedeuten.

Es ging Nicole Rafter, wie sie gleich am Anfang des Buches klarstellt, weder um die Entwicklung einer neuen Theorie noch um die Verteidigung bekannter Theorien. Sie konnte also gewissermaßen unbefangenen kriminologische Erklärungsansätze durchmustern. Dabei stellt sie zu Recht die Bedeutung der

unterschiedlichen Ebenen (Makro- bzw. Struktur-, Meso- bzw. Gruppen-, Mikro- bzw. Individualebene) heraus, die im prozesshaften Geschehen (auch das eine wichtige Erkenntnis der Genozidforschung!) eine Rolle spielen, und erläutert dies an konkreten Beispielen. Es ist diese Verbindung von analytischem Vorgehen mit der Anschaulichkeit konkreter Fälle, in der ich die besondere Stärke des Buches sehe. Am Ende steht das Ergebnis, dass drei Faktoren Genozide ermöglichen: Genozidale Organisationen (vgl. Kühl 2014), die Berufung auf einen Ausnahmezustand und die Gewissheit von Straflosigkeit. Darüber hinaus wird die Leserschaft u. a. mit *framing* und *dehumanization* (Mesoebene) sowie mit *moral disengagement* und *victim blaming* (Mikroebene) vertraut gemacht, zusätzlich mit einer bedenkenswerten Unterscheidung zwischen „genocides hot and cold“. Außerdem kommen auch die Neutralisierungstechniken von Sykes und Matza zu Ehren, deren Überschneidungen mit dem Werk von Albert Bandura aufgezeigt werden, dem der ältere Aufsatz über die Neutralisierungstechniken offenbar unbekannt war.

Zumindest fragwürdig erscheint jedoch die Auswahl der Genozide. Rafter hat mit Hilfe von diversen Enzyklopädien (einschließlich Wikipedia) Informationen über fast 70 „Genozide“ gesammelt – all das mit dem Ziel, auf dieser Vergleichsbasis Aussagen über genozidale Muster, ihre Veränderungen über die Zeit und die Ursachen zu treffen. In zwei Appendizes werden die entsprechenden Daten sowie die die Case Studies leitenden Fragen aufgelistet. Aber was sind nun die Kriterien für die Auswahl der acht näher vergleichend analysierten „Genozide“? Wir erfahren: Der Holocaust ist nicht darunter, weil er im Schrifttum bereits ausgiebig aufgearbeitet worden sei. Dafür habe sie unbedingt „an aspect of Nazi genocide“ einbeziehen wollen, nämlich die Tötung von Behinderten und sog. Geisteskranken durch das „T4-Programm“. Aber: Von den acht „Genoziden“ sind wenigstens drei keine Genozide im juristischen Sinne des Wortes. Hinter der Tötung von Behinderten und „Geisteskranken“ während des Nationalsozialismus standen sicherlich sozialdarwinistische und rassistische Motive, weil es auch um den Schutz des „deutschen Blutes“ ging. Aber das machte die behinderten und psychisch kranken Menschen nicht zu einer nationalen, rassistischen, religiösen oder ethnischen Gruppe. Und da in Indonesien wie in Kambodscha die politische Führung gegen das eigene Volk vorging, kann auch insoweit juristisch nicht von einem Genozid gesprochen werden. Unter den „Roten Khmer“ wurden Khmer verfolgt. Anders verhielt es sich allerdings mit Angehörigen thailändischer und vietnamesischer Minderheiten in Grenzregionen, etwa dem Cham-Volk, deren Tötung internationalem Recht entsprechend als Genozid eingestuft wird. Darauf, wie groß in diesen Fällen die tatsächliche Zahl der Opfer ist, kommt es nicht an, weil das Verbrechen des Genozids sein Gepräge *subjektiv* durch die Absicht erhält, die Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Nun könnte man sich auf den Standpunkt stellen, ein kriminologischer Begriff von Genozid dürfe sich vom Rechtsbegriff ablösen. Ich halte das in diesem Kontext indes nicht für hilfreich, weil es Verwirrung stiftet. Für Verbrechen wie jene an den Khmer und den „Geisteskranken“ gibt es schon eine Be-

zeichnung: „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (s. Art. 7 Rom-Statut, § 7 Völkerstrafgesetzbuch). Ähnlich verhält es sich mit den im Appendix als „Genozid“ aufgeführten illegalen Tötungen von Vietcong-Kämpfern bzw. Zivilisten im Vietnam-Krieg, die richtigerweise als Kriegsverbrechen (Art. 8 Rom-Statut, § 8 VStGB) zu qualifizieren sind. Zum Ärgernis wird das Ganze, weil Rafter den Eindruck erweckt, die Definition der UNO sei übernommen und nur unwesentlich ergänzt worden. Auf S. 17 heißt es wörtlich (ähnlich S. 20): „I also limited my selection to cases that fit the definition of genocide as a crime committed with the intent to destroy a national, ethnic, racial, religious, or political group. (This is a modified version of the UN definition; it adds the category ‘political’ to the list of protected groups.)“ Das aber hat mit der UN-Definition nur noch wenig zu tun, denn die Vereinten Nationen haben von einer Einbeziehung von politischen Gruppen bewusst abgesehen. Eine etwaige „Strafbarkeitslücke“ entsteht durch die abweichende Terminologie freilich nicht, weil es auch eine völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten zur Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gibt. Das Buch hätte hier von einer stärkeren Berücksichtigung des umfangreichen juristischen Schrifttums zum Genozid (vgl. u. a. Schabas 2009) oder der einschlägigen Rechtsprechung, z.B. des International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia zu Srebrenica, profitieren können.

Für eine weitere Nachlässigkeit halte ich die Aussagen zu Stanley Milgrams Gehorsamsexperimenten. Unter Hinweis auf die australische Psychologin Gina Perry (2013) wird in einem 13 Zeilen knappen Absatz (S. 13) eher bei-läufig die Behauptung aufgestellt, Milgram habe Widersprüchlichkeiten und Inkonsistenzen seiner Experimente heruntergespielt und deshalb könne die Gehorsamsbereitschaft nicht länger als plausible Erklärung für das Verhalten vieler Tatbeteiligter gelten. Es scheint zur Zeit wissenschaftlich en vogue zu sein, Milgram und Arendt kleinzureden (vgl. Brannigan 2013; hiergegen Neubacher 2015). Es ist bekannt, dass Milgram seine Arbeitsergebnisse z.T. suboptimal dokumentiert hat, dass sein Vorgehen ethisch fragwürdig war und dass man auch die Validität seiner Versuchsanordnungen in Zweifel ziehen darf. Man kommt aber nicht daran vorbei, dass seine Experimente immer wieder repliziert wurden – mit ihm bestätigenden Ergebnissen (vgl. Burger 2009). Angesichts dessen wäre eine tiefergehende Auseinandersetzung in dieser für die Kriminologie wichtigen Frage angemessen gewesen. Denn an anderer Stelle (s. S. 120, 128) wird Milgram wieder rehabilitiert – seine Experimente „may have yielded a core of truth“. Außerdem sei die Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität in fünf der acht untersuchten Fallkomplexe ein starkes Motiv gewesen.

Natürlich: Das historische Material bzw. der Gegenstand dieser Studie sind deprimierend, und nicht anders verhält es sich mit der – leider zutreffenden – Beobachtung Rafters, dass Genozide bzw. *mass atrocities* in der Regel nicht von alleine aufhören. Auch die strafrechtlichen Entwicklungen haben dem Morden, zuletzt im Sudan und im Nordirak, bislang kaum Einhalt bieten können. Umso wichtiger ist aber das besprochene lesenswerte Buch, das sei-

nem im Untertitel erhobenen Anspruch, einer künftigen Kriminologie des Genozids den Weg zu zeigen, durchaus gerecht wird.

Frank Neubacher, Köln

Literatur

- Alvarez, Alex (2010): *Genocidal crimes*, London/New York.
- Arendt, Hannah (1964): *Eichmann in Jerusalem: Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, München.
- Brannigan, Augustine (2013): *Beyond the banality of evil: Criminology and genocide*, Oxford.
- Burger, Jerry M. (2009): *Replicating Milgram: Would people still obey today?* in: *American Psychologist* 64 (1), 1-11.
- Hagan, John/Rymond-Richmond, Wenona (2009a): *Criminology confronts genocide: whose side are you on?* in: *Theoretical Criminology* 13 (4), 503-511.
- Hagan, John/Rymond-Richmond, Wenona (2009b): *Darfur and the crime of genocide*, Cambridge/New York.
- Karstedt, Susanne (2009): *Genozid (Völkermord)*, in: Schneider, H. (Hg.): *Internationales Handbuch der Kriminologie*, Bd. 2: *Besondere Probleme der Kriminologie*, Berlin, 41-72.
- Karstedt, Susanne (2012): *Contextualizing mass atrocity crimes: The dynamics of 'extremely violent societies'*, in: *European Journal of Criminology* 9 (5), 499-513.
- Kühl, Stefan (2014): *Ganz normale Organisationen: Zur Soziologie des Holocaust*, Frankfurt am Main.
- Neubacher, Frank (2015): *Kriminologie und Völkerstrafrecht. Diskussionsstand, Forschungsperspektiven, Erklärungsansätze*, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 10 (10), 485-492.
- Perry, Gina (2013): *Behind the shock machine: The untold story of the notorious Milgram psychology experiments*, New York.
- Schabas, William A. (2009): *Genocide in international law: The crime of crimes*, New York.